

Verein Umfahrung Eglisau

STATUTEN DES VEREINS

VEREIN UMFABHRUNG EGLISAU

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen

VEREIN UMFABRUNG EGLISAU (VUE)

besteht ein Verein mit Sitz in Eglisau gemäss Art. 60 ff ZGB.

Vereinszweck

Art. 2

Der Verein strebt die rasche Verwirklichung einer Umfahrung von Eglisau mit dem kreuzungsfreien Anschluss an die Autobahn Bülach – Kloten an. Er unterstützt weitere Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses zwischen Neuhausen und Bülach.

Art. 3

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Aktionen zur Information und Motivierung der Stimmbürger, deren Vertreter und von weiteren Betroffenen. Er kann weitere politische Massnahmen ergreifen; er steht in engem Kontakt mit dem Gemeinderat Eglisau. Er unterstützt und koordiniert Bestrebungen der Nachbargemeinden im Sinne des Vereinszwecks und fördert den Kontakt und Meinungsaustausch. Er pflegt den Kontakt zu interessierten Wirtschaftsverbänden, zu den direkt betroffenen Gewerbebetrieben und zu den Vertretern der politischen Parteien. Er kann gemeinsame Aktionen mit den Gemeinden zwischen Neuhausen und Bülach unterstützen oder selber organisieren. Der Verein beschafft die Mittel für die geplanten Aktivitäten.

Mitgliedschaft

Art. 4a

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, öffentlich rechtliche Körperschaften und andere Organisationen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern. Gönner haben keine Verpflichtungen dem Verein gegenüber, sie haben kein Stimmrecht, sie werden aber wie Aktivmitglieder zu den Vereins-Versammlungen eingeladen.

Die Anmeldung erfolgt mit der Einzahlung des Jahresbeitrags. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

Art. 4b

Die Interessengemeinschaft Lebenswertes Unterland (IGU):

Die IGU ist eine Supportergruppe, welche vom Verein Umfahrung geführt wird. Die Mitglieder der IGU sind nicht Mitglieder des Vereins, sie bezahlen keinen Beitrag. Sie können aber gleichzeitig Mitglieder des Vereins Umfahrung sein.

Art. 5

Mitgliederkategorien:

- a) Lehrlinge, Studenten, Schüler etc.
- b) Einzelmitglieder
- c) Familienmitglieder
- d) Firmen, jur. Einheit, Verbände, Vereine, etc., pauschal
- e) Gemeinden, pro Person
- f) Sponsorengemeinden (nicht Rafzerfeld/Glattfelden), pauschal
- g) Neumitglieder im 1. Jahr. Ermässigung auf Beiträge

Gemeinden bezahlen *CHF 1.00 pro Einwohner* und Jahr.

Die übrigen Mitgliederbeiträge werden jeweils durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag für das ganze, laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet. Spenden werden nicht zurückerstattet.

b) Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Beschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht. Einbezahlte Mitgliederbeiträge für

- das laufende Geschäftsjahr und Spenden werden nicht zurückerstattet.
c) Todesfall

Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung:

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder der Revisionsstelle einberufen. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand muss die Versammlung innerhalb von 60 Tagen ansetzen und die Einladung 15 Tage vorher erlassen.

Anträge zu Händen einer ordentlichen Generalversammlung sind jeweils bis Ende Februar einzureichen. Die Versammlung kann nur über Anträge zu Gegenständen entscheiden, welche in der Einladung traktandiert sind.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Änderung der Statuten
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (die Revisionsstelle ist in den Statuten vorgegeben)
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- g) Auflösung des Vereins

Zusätzliche Kompetenzen einer ausserordentlichen Generalversammlung:

- a) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben, welche im laufenden Geschäftsjahr die Summe von CHF 10'000 übersteigen.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Ein Mitglied kann mit einem Ordnungsantrag geheime Abstimmung beantragen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

Juristische Personen und öffentlich rechtliche Körperschaften verfügen über je eine Stimme; sie können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder ihre Stimme dem Vorstand abtreten.

Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Gönner haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand:

Art. 9a

Der Präsident wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bezüglich der Vorstandsressorts konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Gemeinderäte der Gemeinden

- Bülach
- Eglisau
- Glattfelden
- Hüntwangen
- Rafz
- Wasterkingen
- Wil

können je eines ihrer Mitglieder in den Vorstand des Vereins delegieren. Ist die Gemeinde nicht Mitglied des Vereins, so ist diese Gemeindevertretung persönlich Mitglied des Vereins, sie muss aber nicht persönlich durch die Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden. Die Präsidentin / der Präsident der Interessengemeinschaft Lebenswertes Unterland ist Mitglied des Vereins und des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder einberufen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand erfüllt alle gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen, welche nicht in den Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Für rechtsverbindliche Dokumente und Vereinbarungen zeichnet der Präsident oder seine Stellvertretung mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Der Beirat:

Art. 9b

Der Beirat ist ein beratendes Organ des Vereinsvorstandes. Es ist die Aufgabe der Beiräte, die Anliegen und Impulse des Vereins und der IGU in die Gremien welche sie vertreten, hinein zu tragen und deren Ideen und Anstösse an den Vorstand weiterzuleiten.

Im Beirat können lokale Parteien, Standort Zürcher Unterland, der Bezirksgewerbeverein, weitere Wirtschaftsvereinigungen, die Handelskammer des Kantons Zürich, weitere Gemeinden welche ein Interesse an der Umfahrung von Eglisau haben und Politiker aus der Region vertreten sein.

Es können weitere Personen vom Vorstand in den Beirat eingeladen werden. Die Beiräte können Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand unterhält den Kontakt mit den Beiräten und informiert sie regelmässig über die Geschäfte.

Die Revisionsstelle:

Art. 10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Eglisau hat, als Bedingung für die Gewährung eines Beitrags zur Deckung der Kosten des Vereins, bestimmt, dass die Rechnung des Vereins durch die gewählte Rechnungsprüfungs-Kommission der Gemeinde zu revidieren sei. Die RPK erstattet Bericht und stellt Antrag an die Generalversammlung auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes.

Das Vereinsvermögen

Art. 11

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Sponsoren-Beiträgen und Gönnerspenden sowie aus Beiträgen der interessierten Gemeinden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr

Art. 12

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 13

Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt das erforderliche Quorum nicht zustande, beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, an der mit einfachem Mehr über die Auflösung beschlossen wird.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen vollumfänglich an die Gemeinde Eglisau über. Diese soll das Vermögen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen weiterleiten, welche in ähnlichem Sinne tätig sind.

Statuten vom 14. Mai 2009 (Vereinsgründung)

Statuten-Revisionen:

- 30. März 2010 (1. GV)
- 5. April 2011
- 17. April 2013
- 20. Mai 2015
- 02. Mai 2016
- 31. Mai 2017

Eglisau, den 31. Mai 2017 / Christiane Landolt, Sekretariat

Co-Präsidentin:



Nadja Galliker

Co-Präsident:



Peter Zuberbühler

Kassierin:



Elsbeth Wyss